

Die Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die ortsübliche Bekanntmachung des Verwaltungsaktes erfolgt in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinde Ruwer, Schweich sowie in der Rathauszeitung der Stadt Trier.

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Riveris (Ort) II; Landkreis Trier-Saarburg**

- 1. Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**
- 2. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Riveris (Ort) II, Landkreis Trier-Saarburg wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), am

**Dienstag, den 16.08.2011 von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr**

**und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr**

**im Gemeindehaus, Stauseestraße 14, 54317 Riveris**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 16.08.2011, abends um 18:00 Uhr**

**im Gemeindehaus, Stauseestraße 14, 54317 Riveris**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Riveris (Ort) II unterliegenden Grundstücke und
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Nachweis des Alten Bestandes, der seine alten, dem Verfahren unterliegenden Grundstücke nachweist. Des Weiteren erhält jeder

Teilnehmer einen Nachweis des Neuen Bestandes, der seine neuen Grundstücke nachweist. Wir bitten, die Auszüge zu den Terminen mitzubringen.

Miteigentümer und gemeinschaftliche Eigentümer erhalten nur einen Auszug; dieser wird entweder dem gemeinsamen Bevollmächtigten, dem in der Flurbereinigungsgemeinde wohnenden Miteigentümer, gemeinschaftlichen Eigentümer oder dem in den Eigentumsunterlagen des DLR an erster Stelle Eingetragenen zugesandt. Diese haben die Verpflichtung, den Auszug auch den übrigen Eigentümern zugänglich zu machen.

- III. Mit dem Flurbereinigungsplan werden auch die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung sowie der Geld- und Sachbeiträge.
- IV. **Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**, insbesondere gegen die Abfindung müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **17.08.2011** schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Tessenowstraße 6, 54295 Trier erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei der o.g. Behörde eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

***Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.***

***Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.***

***Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.***

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können bei dem Vorsitzenden des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft Riveris (Ort) II, Herrn Bernhard Stüber, Stauseestraße 59, 54317 Riveris oder beim DLR Mosel in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift durch die Verbands- bzw. Ortsgemeindeverwaltung oder durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde beglaubigen zu lassen. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

- V. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Anga-

ben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden. Die eingetragenen Rechte bleiben im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuem Grundbesitz gewahrt und der neue Grundbesitz tritt bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes.

- VI. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, so insbesondere der Übergang der neuen Grundstücke in den Besitz und die Nutzung der neuen Planempfänger wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 23.07.2010 und die Überleitungsbestimmungen vom 20.07.2010 geregelt. Die Überleitungsbestimmungen wurden zusammen mit der vorläufigen Besitzeinweisung, deren Bestandteil sie sind, öffentlich bekannt gemacht und zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Bezüglich der nach der vorläufigen Besitzeinweisung vorgenommenen Änderungen der Landabfindungen gehen der Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke zu den in der vorläufigen Besitzeinweisung bzw. in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten, bezogen auf das Jahr 2010, auf den neuen Planempfänger über.

Im Auftrag

(Siegel)

gez. Heiko Stumm